

Merkblatt

Herausgegeben von der Stadt Moers, Fachdienst Ordnung, 47439 Moers

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen (u.a. Tombolen*)

Aufgrund des Runderlasses des Innenministers vom 08.01.2008 ist zum 01.01.2008 eine Allgemeine Erlaubnis zur Durchführung von kleinen Lotterien und Ausspielungen in Kraft getreten.

Grundlage für diese Allgemeine Erlaubnis ist § 18 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glückspielwesen in Deutschland (Glückspielstaatsvertrag –GlüStV) i.V. mit § 15 und § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Glückspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW) vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 445).

Berechtigter Personenkreis

Neben Lotterieveranstaltern im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 GlüStV sind das

- Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- Sportvereine
- Feuerwehren und
- Stiftungen

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen (z.B. Werbegemeinschaften), fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden – auch dann nicht – wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Allgemeine Voraussetzungen

- Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken.
- Das Spielkapital (Anzahl Lose x Lospreis) darf den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigen.
- Der Spielplan muss einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsehen.
- Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten eines Jahres nicht überschreiten.
- Prämien- oder Schlussziehungen dürfen nicht vorgesehen werden
- Die Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Fachdienst Ordnung der Stadt Moers unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer anzuzeigen.
- Des Weiteren ist mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise anzugeben.
- Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder sonstige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Erläuterung*: Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis. Sie finden innerhalb einer Rahmenveranstaltung in geschlossenen Räumen statt. Tombolalose dürfen nur in dem Raum, in dem die Veranstaltung stattfindet, und nur während der Zeit der Veranstaltung verkauft werden. Die Veranstaltung einer Tombola muss zeitlich eng begrenzt sein. Sie darf sich nur über einige Stunden erstrecken. Die Gewinne dürfen nur in dem Veranstaltungsraum ausgestellt werden.